

Satzung

Wardenburger Schützenverein e.V.

gegründet 1900



Präambel

Die in der nachstehenden Satzung in männlicher Form genannten Funktionsbezeichnungen werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen, männlichen oder diversen Form verwendet.

Satzung des Wardenburger Schützenverein e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wardenburger Schützenverein e.V., im Folgenden: Verein genannt.*
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz "e. V."*
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wardenburg.*
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie der Traditionspflege im Schützenwesen.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Pflege und Förderung des Schießsports, einschließlich der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;*
 - durch das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher Art (Schießsportwettkämpfe unter Vereinsmitgliedern sowie bei öffentlichen Wettkämpfen);*
 - durch Erhaltung und Pflege von Schützentradition und Schützenbrauchtum.*
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.*

- (3) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (4) *Der Verein ist Mitglied im Oldenburger Schützenbund e. V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.*
- (5) *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und unabhängig.*

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, wenn sie die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Waffengesetzes erfüllt.

- (1) *Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie den Zweck des Vereins durch ihr Verhalten und Handeln mit unterstützen.*
- (2) *Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Darüber hinaus kann von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.*
- (3) *Ehrenmitglieder, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Beitritt in den Verein ist freiwillig. Über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Beitrittswillige dieser Satzung und den Beschlüssen des Vereins.

- (1) *Die Mitgliedschaft endet*

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) mit dem Ende des Jahres, in dem das Vereinsmitglied dem Vereinsvorstand bis spätestens zum 30. Sept. des betreffenden Jahres den Austritt schriftlich erklärt hat.
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die sportlichen Regeln verstoßen hat oder wenn es regelmäßig und wiederholt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (3) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen; es sei denn, es werden geleistete Sacheinlagen zurückgegeben oder der gemeine Wert hierfür erstattet. Andererseits sind solche Mitglieder dem Verein für die Bezahlung ihrer rückständigen Mitgliedsbeiträge haftbar.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) *Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen anderen Organen zuweist. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.*
- (3) *Jede Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand. Sie wird per E-Mail, WhatsApp, und jedwede zukünftig digitale oder analoge Möglichkeit an die dem Verein zuletzt bekannte und gewünschte Sendungsadresse zugestellt. Mitglieder, die weiterhin die Postzusendung wünschen, werden per Briefpost eingeladen.*
- (4) *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- (5) *Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter des Vorsitzenden, und schließlich dem Schatzmeister in seiner Funktion als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, falls der Stellvertretende Vorsitzende auch verhindert ist. Sind alle drei Personen verhindert, wird die Versammlung durch den Schriftführer geführt.*
- (6) *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.*
- (7) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Unterschrift des Schriftführers kann durch diejenige eines anderen Vorstandsmitgliedes ersetzt werden.*

§ 7 Vorstand

- (1) *Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:*
 - *dem Vorsitzenden des Vereins,*
 - *dem Stellvertreter des Vorsitzenden,*
 - *dem Schatzmeister, gleichzeitig zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden,*
 - *dem Schriftführer,*
 - *dem Obersportleiter.*

- (2) *Der erweiterte Vorstand besteht aus:*
- *den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§7 Vorstand Punkt 1) und deren Stellvertretung*
 - *Leitung der Damenabteilung und deren Stellvertretung*
 - *Leitung der Sportschützenabteilung und deren Stellvertretung*
 - *Leitung der Pistolenabteilung und deren Stellvertretung*
 - *Leitung der Bogensportabteilung und deren Stellvertretung*
 - *Leitung der Jugendabteilung und deren Stellvertretung*
 - *Leitung des Festausschusses und deren Stellvertretung*
 - *Leitung des Schützenspielmansszuges und deren Stellvertretung*
- (3) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wobei die Mitzeichnung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter erforderlich ist.*
- (4) *Die Mitglieder aus Ziffer (2) des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.*
- (5) *Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
- (6) *Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - beruft die Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Eine besondere Einladungsfrist oder -form besteht nicht.*
- (7) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.*
- (8) *Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit nicht diese Satzung einzelne Aufgaben einem anderen Organ zuweist.*

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern vorgenommen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins angehören.

§ 9 Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen wichtige dauerhafte Regelungen, die nicht durch diese Satzung geregelt werden müssen, festgelegt werden.*
- (2) Die Änderung der Satzung und den Zweck des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderungen beim Registergericht zu beantragen.*
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins für ausschließlich gemeinnützige sportliche Zwecke an die politische Gemeinde Wardenburg.*

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein ist verpflichtet als Mitglied im Oldenburger Schützenbund e.V. und im Landessportbund, personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder an diese Verbände zu übermitteln.*

- (2) *Der Verein veröffentlicht Daten (Berichte, Ergebnislisten, etc) seiner Mitglieder nur, wenn dieses nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist und der Betroffene der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.*
- (3) *Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:*
- *das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und*
 - *das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.*
- (4) *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

§ 11 Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2024 in der vorliegenden Form in Kraft. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg wirksam.*